

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 14 (1941-1942)

Heft: 10

Rubrik: Kleine Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lichen Kräfteaufwand und der Arbeitslust der grösseren Knaben. Die Holzarbeiten gliederte ich in reine Hobelbankarbeit und Hobelbankarbeiten verbunden mit Schnitzen. Ganz besonders in den Schreinerarbeiten an der Hobelbank stellen wir die verschiedensten landwirtschaftlichen Gebrauchsgegenstände her, das ermöglicht uns, ein Brett richtig bearbeiten zu können, be- stoßen auf die Masse, aufzeichnen und messen gerader und gebogener Linien. Holzverbindungen usw. Schichtenweise arbeiten die einen an der Hobelbank, währenddem die andern ihre Bretter zuschneiden. In diesen Stunden lernt der werdende Bergbauer just das, was er im späteren Leben in Haus und Stall, auf Feld und Alp täglich braucht. Diese Art Beschäftigung ist unsern Kindern auch am ehesten finanziell möglich, Bretter haben wir alle zu Hause.

In den Berggemeinden mit Halbjahresschulen ist es selbstverständlich nicht möglich, einen sauber geordneten Lehrgang im Laufe eines Schuljahres durchzuarbeiten. Der Lehrer tut gut, aus den vielen bestehenden Möglichkeiten die der Stufe entsprechende Objekte zu wählen. Es kommt ja nicht darauf an, wieviel wir herstellen, sondern wie wir eine Tätigkeit ausüben.

Es besteht nun aber die Frage — wie wird es überhaupt möglich, die eine oder andere Freizeitbeschäftigung (Schnitzen, Hobeln, Lederhandarbeiten, Bastarbeiten usw.) hinauf in die abgelegensten Berggemeinden zu tragen? Finden es wir da nicht am Platze, wenn gerade der Lehrer sich dieser Frage annimmt. Er ist aber hiezu auch nicht geschult, man muß es also vorerst auch ihm zeigen, ihn dafür begeistern. Dies geschieht wohl am be-

sten durch Besprechungen und Klein-Kurse in den Kreislehrerkonferenzen. (Siehe auch eidgenössische Kurse.) Möge doch da und dort in den kommenden Arbeitsjahren die Frage nutzbringender Freizeitgestaltung zur Sprache kommen.

Auch dem Bergkind wohnt viel Arbeitsfreude und Gestaltungskraft inne. Sorgen wir denn durch angemessene Freizeit-Beschäftigung, welchen die Knaben reges Interesse entgegenbringen, für die Verinnerlichung und Vertiefung des Familien- und Volkslebens. Suchen wir auch in den abgelegensten Berggemeinden unsere reifere Jugend mehr denn je der Familie zurückzugeben. Erfüllen wir ganz besonders auch hierin unsere Pflicht — denn

„Wo der Pflichtgedanke stirbt,
stirbt die Kultur!“

PS. In allen Fragen über Literatur, Material, Lehrgänge usw. wende man sich an: Pro Juventute Zentralsekretariat, Abteilung für Schulentlassene und Freizeit, Stampfenbachstraße 12, Zürich 1.

Literatur über Freizeit

erhältlich durch die Bibliothek des Zentralsekretariates Pro Juventute, Zürich. Bücher und Zeitschriften aus allen Abteilungen:

- | | |
|--|------------------------------------|
| 1. Das Schulkind außerhalb der Schule. | 11. Jugend in Motivationszeit |
| 2. Körperliche Ertüchtigung. | 12. Jugendlektüre. |
| 3. Ferienkolonien. | 13. Film, Radio. |
| 4. Schülerwanderungen. | 14. Künstlerische Erziehung |
| 5. Schüleraustausch. | 15. Freizeit und Alkoholismus. |
| 6. Schülerbibliotheken. | 16. Jugendschutz. |
| 7. Schüलगärten. | 17. Befähigung des kranken Kindes. |
| 8. Volksbildungsheime. | 18. Freizeit Anormaler. |
| 9. Jugendherbergen. | 19. Schulbriefwechsel |
| 10. Jugendorganisationen. | usw. usw. |

Kleine Beiträge

Erleichterung von Wintersport-Schulausflügen durch die SBB.

Die Bundesbahnen und die meisten Privatbahnen gewährten im letzten Winter den öffentlichen und privaten Lehranstalten Fahrpreismäßigungen für Sportausflüge. Die Vergünstigung bestand darin, daß ohne Rücksicht auf das Alter der Schüler die niedrige Hin- und Rückfahrtstaxe der I. Altersstufe des Schulfahrtentaris zur Anwendung gelangte, sofern die Sportausflüge von Schulen, Instituten oder Pensionaten veranstaltet und begleitet waren.

Trotz der gewaltigen Beanspruchung der Verkehrslinien haben sich die meisten schweizerischen Eisenbahnverwaltungen bereit erklärt, diese Fahrvergünstigung auch für den Winter 1941/42 in Kraft zu setzen.

Die Kriegsverhältnisse machten gegenüber dem letzten Jahr jedoch einige Änderungen notwendig. So mußte wegen des starken Verkehrsandranges

vor allem über das Wochenende die Gültigkeitsdauer solcher Kollektivbillette auf höchstens fünf Wochentage beschränkt werden, unter Ausschluß der Gültigkeit an Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen. Der Stand der Energieversorgung und die Sorge um den Materialverschleiß lassen es ferner nicht zu, Entlastungs- und Extrazüge für nicht lebensnotwendige Transporte einzuschalten. Die Erleichterung ist daher an die Bedingung geknüpft, daß der Transport der Schulen mit den fahrplanmäßigen Zügen bewältigt wird.

Allein die Sorge um die Heranbildung einer gesunden Schweizerjugend veranlaßt die Eisenbahnverwaltungen, auch unter erschwerten Verhältnissen die Taxen für Wintersportausflüge herabzusetzen. Sie ließen sich dabei von der festen Zuversicht leiten, daß die Organisatoren die Bahnorgane rechtzeitig über beabsichtigte Sportausflüge orientieren und daß sie sich mit ihnen über die zu benützenden Züge verständigen. Sie erwarten ferner, daß die Lehrerschaft für ein frühzeitiges Eintreffen der

Reiseteilnehmer und für ein rasches Ein- und Aussteigen besorgt ist. Nur wenn jeder einzelne Lehrer und Schüler sich ganz bewußt bemüht, einen Beitrag zur flüssigen Verkehrsgestaltung zu leisten, wird es möglich sein, die für die Gesunderhaltung der jungen Generation so notwendige Erholung in Sonne, Schnee und Eis auch während der außerordentlichen Verhältnisse transporttechnisch sicherzustellen.

Die neue Form des Vorunterrichts.

(Mitget.) Der Bundesrat hat eine Verordnung über den Vorunterricht erlassen, die am 1. Januar 1942 in Kraft tritt und die für die Dauer von längstens acht Jahren gelten soll. Die Vorlage regelt in einem ersten Kapitel den Turnunterricht in der Schule. Dabei wird grundsätzlich bestimmt, daß die Kantone dafür sorgen, daß die männliche Jugend im schulpflichtigen Alter Turnunterricht erhält. Alle Knaben sind während der Dauer der Schulpflicht zur Teilnahme am Turnunterricht, der in allen öffentlichen oder privaten Schulen zu erteilen ist, verpflichtet. Das Eidg. Militärdepartement erläßt die Vorschriften über die gänzliche oder teilweise Befreiung vom obligatorischen Turnunterricht. — Ein 2. Kapitel regelt den Vorunterricht nach Ablauf der Schulpflicht. Davon seien u. a. folgende wesentliche Bestimmungen erwähnt: Der Vorunterricht bezweckt die Vorbereitung der Schweizer Jünglinge auf den Wehrdienst. Es werden durchgeführt: 1. Der turnerisch-sportliche Vorunterricht. Dieser zerfällt: a) in einen freiwilligen Vorunterricht nach Ablauf der Schulpflicht, welche durch die kantonale Schulgesetzgebung bestimmt wird bis zum Eintritt in den Wehrdienst; b) in einen obligatorischen Nachhilfekurs für diensttauglich Befundene, welche die Bedingungen bei der turnerischen Rekrutenprüfung nicht erfüllt haben. — 2. Freiwillige Jungschützenkurse für das 17., 18. und 19. Altersjahr, beziehungsweise bis zum Eintritt in die Wehrpflicht.

Nach der Verwerfung des obligatorischen Vorunterrichts durch das Volk erwuchs den zuständigen Behörden die Pflicht, den als notwendig erkannten Ausbau des Vorunterrichts-Wesens auf der Grundlage der Freiwilligkeit in die Wege zu leiten. So kam die neue Verordnung über den Vorunterricht zustande, die am 1. Dezember vom Bundesrat beschlossen wurde. Die Verordnung baut auf den föderalistischen Grundlagen unserer Verfassung auf und versucht den besonderen Bedingungen, unter denen in der Schweiz Leibesübungen betrieben werden, in weitem Umfang gerecht zu werden.

Für die Beurteilung des neuen Geistes, der durch die neue Verordnung weht, ist die Feststellung wesentlich, daß die kantonale Militärbehörde die leitende Stelle für den Vorunterricht eines Kantons ist. Das ist ein bedeutendes Zugeständnis an die kantonale Oberhoheit in Fragen der körperlichen Erziehung.

Auf dem Gebiet des Schulturnens wird die vermehrte Leistung durch Bestimmungen angeregt, die eine Erhöhung der wöchentlichen Schulstunden auf 3 Stunden fordern. Weiter werden die Einführung von Spiel- und Sportnachmittagen, von Geländeübungen und Wanderungen und für den Winter die Pflege des Skilaufes empfohlen.

Grundsätzlich wird den Kantonen für jeden zur Leistungsprüfung angemeldeten Jüngling ein Grundbeitrag zugesichert; erfüllt der Jüngling die vorgeschriebene Mindestanforderung, so erhält der Kanton einen zusätzlichen Beitrag. Weitere Beiträge werden den Kantonen für Jünglinge in Aussicht gestellt, die Prüfungen in Disziplinen bestehen, die über die vorgeschriebenen Mindestanforderungen hinausgehen (Wahlfächer). Organisationen, die von den Kantonen zur Durchführung des Vorunterrichts und der Leistungsprüfungen ermächtigt werden, werden nach den gleichen Grundsätzen subventioniert.

Für die nötige Vorbildung des Lehrkörpers der Vorunterrichtskurse sorgen Leiterkurse, deren Durchführung den Kantonen überall dort übertragen wird, wo Gewähr für eine zweckentsprechende Ausbildung gegeben ist. Kurse für Unterleiter können ebenfalls durch den Kanton oder durch in den Leiterkursen ausgebildete Instruktoren in ihren Organisationen durchgeführt werden (Jugendgruppen).

Zur Richtigstellung von Irrtümern, die sich auf Grund der Bekanntgabe von Bruchstücken der Verordnung in der Öffentlichkeit einstellen könnten, sei ausdrücklich betont, daß der Grundsatz der Freiwilligkeit für den Vorunterricht gewahrt bleibt. Kein Jüngling ist gezwungen, sich in der einen oder andern Form am Vorunterricht zu beteiligen. Verbände und Organisationen, die sich bis heute mit dem Vorunterricht beschäftigten, werden keineswegs ausgeschaltet, und dem Jüngling bleibt es weiterhin freigestellt, sich der ihm am besten zusagenden Vorunterrichtssektion anzuschließen. Dagegen können Vorunterrichtskurse in Zukunft auch von Organisationen und Vereinen durchgeführt werden, die sich bis heute nicht mit diesem Zweig der Körpererziehung beschäftigten (Jugendgruppen). Voraussetzung für ihr Wirken auf dem Gebiete des Vorunterrichts ist in jedem Falle, daß sie über fähige Leiter verfügen. Den Schöpfern der Verordnung ist an überflüssigem Reglementieren wenig gelegen; sie befehlen den Vorunterricht nicht und sie schreiben auch nicht vor, wieviele Stunden einer auf seine körperliche Vorbereitung verwenden soll. Sie wollen lediglich Garantien dafür schaffen, daß der den Vorunterricht besuchende Jüngling auch wirklich von kompetenten Leitern instruiert wird. Nur in einem Punkte wird der Grundsatz der Freiwilligkeit durchbrochen: die diensttauglich Befundenen, die an der turnerischen Rekrutenprüfung nicht auf die verlangte Leistung kommen, haben einen Nachhilfekurs zu bestehen; eine Ausnahme, die durch Rücksichten auf die militärische Ausbildung geboten ist. Diese Nachhilfekurse werden von den Kantonen organisiert und dauern 80 Stunden. Bei ihrer zeitlichen Festlegung und Durchführung ist auf die verschiedenen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Der Vorunterricht dient der körperlichen Ertüchtigung nicht allein aus militärischen Gründen, er ist in höherem Maße für die Hebung der allgemeinen Leistungsfähigkeit des Einzelnen im zivilen Leben und damit der Gesamtheit bestimmt. Zur Lebenstüchtigkeit gehören neben dem beruflichen Können und hochentwickelten geistigen Fähigkeiten auch körperliche Ausdauer, Zähigkeit und Widerstandskraft. **

Ein schweizerisches Turn- und Sport-Institut.

Die Eidg. Turn- und Sportkommission hatte die nationalen Turn- und Sportverbände ersucht, eine Konferenz zu beschicken, die am Samstag in Olten stattfand und den Zweck hatte, eine Stellungnahme zum Projekt der Schaffung eines schweizerischen Turn- und Sport-Institutes herbeizuführen. Als Hauptaufgaben des Instituts wurden genannt:

1. Funktion als Zentralstelle für die nationale Turn- und Sportbewegung.
2. Durchführung der Kurse des EMD. und der ETSK. (Seminar-Turnlehrer).
3. Ausbildung der Sportoffiziere (Mehrkampf usw.).
4. Sportärztliche Kurse.
5. Ausbildung der Vorunterrichts-Funktionäre.
6. Schulturnkurse.
7. Zentralkurse der Turn- und Sportverbände.
8. Weitere Verbandskurse (für Kursleiter und Trainingsleiter).
9. Trainingslager für Spitzenwettkämpfer aller Verbände.
10. Abhaltung von Kongressen und weiteren Trainingslagern.
11. Ferienkurse aller Art.

Die Leitung des Institutes soll einem Direktor mit allseitiger wissenschaftlicher und fachtechnischer Bildung übertragen werden. Ihm würden zwei hauptamtliche Turn- und Sportlehrer zur Seite stehen. Das übrige Instruktionspersonal wäre von den

Verbänden zu stellen. Es ist vorgesehen, daß das Institut dauernd 100 Kursisten aufnehmen könnte und weitere hundert während der guten Jahreszeit, wobei diese in Massenlagern untergebracht würden.

Die Kosten für den Bau der gesamten Anlagen werden auf 2½ bis 4 Millionen Franken (Vorkriegspreise) veranschlagt, und es würde ein Betriebskapital von annähernd 300,000 Fr. pro Jahr benötigt.

Die Bereitschaft der Verbände, die Verwirklichung des Projekts in allen Beziehungen zu unterstützen, kommt in der folgenden, einstimmig angenommenen Resolution zum Ausdruck:

„Die unter der Leitung der Eidg. Turn- und Sportkommission des Eidg. Militärdepartements am 15. November 1941 in Olten versammelten Vertreter des Schweiz. Landesverbandes für Leibesübungen und der ihm angeschlossenen Verbände, haben sich über die Schaffung eines schweizerischen Turn- und Sportinstituts orientieren lassen. Dieses soll der Vereinheitlichung und Vertiefung der Ausbildung der Leiter für Turnen und Sport in der Armee, der Funktionäre des Vorunterrichtes, der technischen Verbands- und Vereinsleiter, sowie der Heranbildung der Spitzenkünstler aller Turn- und Sportzweige dienen. Die Verbandsvertreter ersuchen die zuständigen Organe des Bundes und der Armee einmütig und nachdrücklich, die Erstellung der dringend notwendigen Ausbildungsstätte sofort in die Wege zu leiten.“

Schweizerische Umschau

Unser herzlicher Glückwunsch gilt Herrn Dr. J. Job, Zürich, anlässlich der Vollendung seines 50. Lebensjahres am 14. Dezember 1941. Herr Dr. Job hat der Schweiz als Lehrer in Zürich, als Direktor der Schweizerschule in Neapel und als Leiter des Auslandschweizersekretariates gedient. Durch eine Reihe vielgelesener Bücher hat er das schweizerische Schrifttum bereichert. Wenn wir, entgegen unserer Gewohnheit, heute des 50. Geburtsjahres gedenken, so geschieht es, weil Dr. Job als Direktor und Programmleiter am Studio Zürich des Schweiz. Landessenders Beromünster eine überaus wichtige kulturelle Mission ausübt und weil er, Organisator, Künstler und Erzieher in einer Person, es mit außergewöhnlichem Geschick, mit großer Weitherzigkeit und vollendetem Takt verstanden hat, den Schweiz. Landessender Beromünster zu einer lebendigen Stimme schweizerischen Sinns, Denkens und Tuns zu machen. Möge er noch lange sozusagen als Beherrscher der schweizerischen Lüfte walten und die physikalische Atmosphäre mit dem geistigen Gute unseres Landes durchstrahlen.

Dr. L.

Eine Warnung des Automobil-Clubs der Schweiz. Der Automobil-Club der Schweiz hat die Erziehungsdepartemente der verschiedenen Kantone auf die Gefahr aufmerksam gemacht, in die sich Kinder — wie übrigens auch Erwachsene — begeben, wenn sie sich Motorfahrzeugen nähern, die auf Holzgas- oder Holzkohlengasbetrieb umgebaut sind, haupt-

sächlich während der Inbetriebsetzung des Generators. Angezogen durch das Pfeifen des Ventilators umstehen sie oft die Fahrzeuge und setzen sich dadurch Vergiftungen aus, die in gewissen Fällen ernsthafte Folgen haben können (Windstille, Ansammlung der Gase in Mauerecken, Sackgassen usw.). Der Automobil-Club der Schweiz ersuchte die Erziehungsdepartemente, die Lehrer und Schulpfleger auf diese Gefahr aufmerksam zu machen, damit sie ihre Schüler warnen.

Wettbewerb unter Mittelschülern. Der unter Leitung der Konferenz schweizerischer Gymnasialrektoren stehende Wettbewerb fand am 25. Oktober statt. Es beteiligten sich 42 Mittelschüler, 36 aus der deutschen Schweiz und 6 aus der französischen Schweiz. Das Thema lautete: „Der Morgartenkrieg und seine Bedeutung für die Eidgenossenschaft“.

Das Prüfungskomitee, bestehend aus den Professoren Audétat (Biel), Lasserre (Lausanne), Schib (Schaffhausen), P. Wilhelm (Sarnen), unter Vorsitz von Rektor Lalive (La Chaux-de-Fonds), erteilte in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1941 zwei erste Preise an: Kurt Eichenberger (Gymnasium Aarau) und Richard Müller (Handelsschule Winterthur). Ehrenmeldungen bekamen: Eugen Bareis (Seminar der Kantonsschule Schaffhausen) und Hans-Ulrich Graf (Gymnasium Winterthur).

Einreise belgischer Kinder in die Schweiz. Am 16. Dezember 1941 traf in Basel der siebente Transport belgischer Kinder in der Schweiz ein, die